

Anlage zum Vertrag Nr.

vom

E r k l ä r u n g

Gemäß § 1 des Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstLwG) vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. Nr. 21/2022) bedarf die Veräußerung von Grundstücken, die kleiner als 0,5 ha sind keiner Genehmigung.

Die Größe der Grundstücke errechnet sich dabei unter Einschluss von Grundstücken, die gleichzeitig veräußert werden oder innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung, veräußert wurden. Die veräußernde Person ist gegenüber der Genehmigungsbehörde zur Mitwirkung verpflichtet und hat alle maßgeblichen Umstände offenzulegen.

Name, Vorname

Straße, Wohnort

Hiermit erkläre ich, dass ich gem. § 1 NGrdstLwG vom 29.06.2022 in den letzten 3 Jahren keine Grundstücke veräußert habe.

Ich habe in den letzten Jahren folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur, Flurstück	Größe in ha:

Ort, Datum

Unterschrift